

URL: <http://mobile.deloitte-tax-news.de/arbeitnehmerentsendung-personal/steuerrecht/bmf-schreiben-vom-16052013-zur-bewertung-von-sachbezuegen.html>

 24.06.2013

Steuerrecht

BMF Schreiben vom 16.05.2013 zur Bewertung von Sachbezügen

Ein Arbeitnehmer kann im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung den geldwerten Vorteil bei Sachbezügen wahlweise nach § 8 Abs. 2 EStG ohne Bewertungsabschlag und ohne Rabattfreibetrag oder mit diesen Abschlägen auf der Grundlage des Endpreises des Arbeitgebers nach § 8 Abs. 3 EStG bewerten lassen.

Der Bundesfinanzhof hat in seinen zwei Urteilen vom 26.07.2012, entgegen der bisherigen Rechtsprechung, entschieden, dass der Rabatt eines Arbeitgebers, der üblicherweise auch Dritten eingeräumt wird, beim Arbeitnehmer nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn führt. Eine detaillierte Zusammenfassung der Urteile vom 26.07.2012 finden Sie in unseren Tax News vom [09.11.2012](#).

Um feststellen zu können, ob die Rabattgewährung den üblichen Rabatten entspricht oder ob diese Rabatte doch durch das Arbeitsverhältnis veranlasst sind, ist der gewährte Preis mit dem üblichen Endpreis am Abgabeort zu vergleichen. Der Endpreis ist der am Ende der Verkaufsverhandlungen als letztes Angebot stehende Preis; dieser umfasst auch Rabatte, die üblicherweise auch Dritten eingeräumt werden.

Entsprechend den im Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 16.05.2012 dargestellten Regelungen sind die BFH-Urteile vom 26.07.2012 auch über den jeweils entschiedenen Einzelfall hinaus anzuwenden. Das bisher anders lautende BMF Schreiben vom 28.03.2007 (BStBl. I 2007, 464) wird aufgehoben.

Fundstellen

BMF-Schreiben vom [16.05.2013](#)

BFH, Urteil vom 26.07.2012, [VI R 30/09](#), BStBl II 2013, S. 33

BFH, Urteil vom 26.07.2012, [VI R 27/11](#), BStBl II 2013, S. 36

Tax News vom [09.11.2012](#)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.